

**Satzung
des
VfB 1914 Leimen e.V.**



Stand 18. Oktober 2020

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe.....	4
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 11 Der erweiterte Vorstand	8
§ 12 Vorstandssitzungen	8
§ 13 Jugendvollversammlung.....	9
§ 14 Wahlen.....	9
§ 15 Ausschüsse.....	9
§ 16 Kassenprüfer.....	10
§ 17 Einnahmen und Ausgaben des Vereins	10
§ 18 Vermögen	10
§ 19 Geschäftsordnung.....	10
§ 20 Auflösung des Vereins	10
§ 21 Haftung	11
§ 22 Datenschutz	11
§ 23 Satzungsänderungen	11
§ 24 Schlussbestimmung.....	11

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen **Verein für Bewegungsspiele 1914 Leimen e.V.**, in der Kurzform **VfB Leimen**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen, Baden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und hat dadurch die Eigenschaften einer juristischen Person.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V.
6. Er sowie dessen Einzelmitglieder unterwerfen sich derer jeweils gültigen Satzungen und deren Rechtsprechung. Die Verbände werden ermächtigt, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Fußballsportes, insbesondere des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes sowie des Jugendsportes.
2. Die Ausübung anderer Sportarten ist zulässig, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden („Ehrenamtszuschale“)
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund ihrer persönlichen oder sächlichen Merkmale den entsprechenden Beitragsgruppen zugeordnet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages, über welchen der Vorstand entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antrag muss vom Antragsteller bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mit dem Eintritt wird die Vereinsatzung verbindlich anerkannt.
2. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt wie in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die gespeicherten Daten der Vereinsmitglieder unterliegen dem Datenschutz.
4. Aktive, passive und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
5. Der Übergang zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch im auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
3. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche Mitglieder können zum Vorstand bestellt werden. Es muss jedoch eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme des Vorstandsamtes vorliegen.
5. Jugendliche Mitglieder ohne Vorstandsamt haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Hiervon unberührt bleibt die Jugendvollversammlung.
6. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und kulturellen Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben, deren Einführung, Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
 - b. durch Austritt.
Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft
 - i. durch
 1. schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins oder
 2. eine Erklärung per E-Mail an das hierfür vorgesehene Postfach und
 - ii. unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist und
 - iii. für Mitglieder, die
 1. nicht der Beitragsgruppe „Jugendliche Mitglieder“ zuzuordnen sind, ausschließlich zum 31.12. eines Jahres
 2. der Beitragsgruppe „Jugendliche Mitglieder“ zuzuordnen sind, ausschließlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahreserfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste.

- d. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - i. wenn es längere Zeit seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist
 - ii. wenn es trotz Mahnung mit Ablauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist
 - iii. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - iv. wegen grob unsportlichen Betragens
 - v. wegen Handlungen, die den Verein schädigen oder dessen Ansehen beeinträchtigen.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben
 - a. Kenntnisnahme
 - i. der Jahresberichte
 - ii. des Kassen- und Kassenprüfberichts
 - iii. des Haushaltsplans
 - b. Beschlussfassung
 - i. Änderung der Vereinssatzung
 - ii. Änderung der Beitragsordnung
 - iii. Änderung der Ehrungsordnung
 - iv. Änderung der Datenschutzordnung
 - v. Entlastung des Vorstandes
 - c. Anträge
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Wahl
 - i. des Vorstandes
 - ii. der Kassenprüfer
2. Einberufung
 - a. Alljährlich soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden nach Anhörung des erweiterten Vorstandes einberufen werden.
 - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Veröffentlichung.
 - c. Daneben kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Leitung und Protokoll
 - a. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und vom Vorstand Verwaltung protokolliert.
 - b. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wird die Versammlung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
 - c. Ist der Vorstand Verwaltung verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter für die Protokollführung.
4. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten

 - i. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - ii. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - iv. Wahlen der Vorstandsmitglieder (im Wahljahr)
 - v. Anträge
 - vi. Verschiedenes (kein Beschlusspunkt)
5. Anträge
 - a. Anträge zur Tagesordnung, die über die Tagesordnung hinausgehen (Anregungen, Gegenanträge), sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin formlos schriftlich einzureichen.
 - b. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen, damit diese in der Tagesordnung beschlussfähig berücksichtigt werden können.
6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hiervon ausgenommen ist die Vereinsauflösung.
 - b. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Änderungen der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung und der Datenschutzordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon ausgenommen ist die Vereinsauflösung.
 - d. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Entlastung des Vorstandes
 - a. Die Entlastung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so wird es mit sofortiger Wirkung von seinem Amt entbunden. Etwaige Regressforderungen des Vereines bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Vorstand Finanzen
 - d. dem stellvertretenden Vorstand Finanzen
 - e. dem Vorstand Verwaltung
 - f. dem stellvertretenden Vorstand Verwaltung
 - g. dem Sportlichen Leiter Spielbetrieb
 - h. dem Sportlichen Leiter Jugend
 - i. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d. die Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- e. die Gründung neuer Abteilungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - f. die Bildung von Ausschüssen
 - g. die Wahrnehmung der Aufgaben, die in der Beitragsordnung festgelegt sind
3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen. Alle haben Alleinvertretungsrecht. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen dürfen dieses Recht aber nur ausüben, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt. Alle Vertretungsberechtigten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
 4. Nur die Alleinvertretungsberechtigten sind berechtigt, den Verein im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben.
 5. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die einen Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
 6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 7.500 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 7.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erteilt ist.
 7. Dem Vorstand Verwaltung und seinem Stellvertreter sind die Organisation, Verwaltung und Datenverarbeitung des Vereins zugeordnet. Er ist verantwortlich für den gesamten Brief- und Geschäftsverkehr, für das Antragswesen des kommunalen Bereiches und der Sportverbände sowie für die Pflege der Internetpräsenz. Er überwacht die Mitgliederbewegungen und erstellt Bestandsmeldungen. Ebenso hat er über jede Vorstandssitzung sowie über alle Versammlungen des Vereins ein Protokoll zu führen.
 8. Der Vorstand Finanzen hat die Kassengeschäfte zu erledigen und die Buchhaltung zu führen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen und einen Steuerberater mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 9. Der stellvertretende Vorstand Finanzen unterstützt den Vorstand Finanzen in dessen Aufgabenbereich.
 10. Der Sportliche Leiter Spielbetrieb ist Vorsitzender des Spielausschusses und somit für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes der aktiven Mannschaften verantwortlich.
 11. Der Sportliche Vorstand Jugend ist für die Durchführung des Spielbetriebes der Jugendmannschaften verantwortlich. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses, dem alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer angehören. Er beruft jährlich eine Jugendvollversammlung ein und leitet diese.
 12. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation von Vereinsveranstaltungen.
Hat der Verein Grundvermögen oder pachtet er solches, dann ist der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses für dessen Verwaltung zuständig.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. zwei bis vier Spielausschussmitgliedern
- c. zwei bis vier Platzkassierern
- d. bis zu fünf beratenden Vorstandsmitgliedern
- e. bis zu zehn Wirtschaftsausschuss-Mitgliedern
- f. den Vorsitzenden des Fördervereins (oder dessen Vertreter)

und unterstützt in seiner Gesamtheit den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins.

Eine Versammlung des erweiterten Vorstandes muss in jedem Jahresquartal erfolgen.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
2. Einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem ernannten Vertreter.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
7. Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und haben Stimmrecht.

§ 13 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung wird jährlich durch den Sportlichen Leiter Jugend durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen und / oder in den digitalen Medien des Vereins unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
2. Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Sportlichen Leiter Jugend, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Sportlichen Leiter Jugend. Sind beide vorgenannten Personen nicht verfügbar, obliegt die Versammlungsleitung dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter.
3. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
4. Stimmberechtigt sind Jugendspieler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie jeweils ein Erziehungsberechtigter für Jugendspieler unter 14 Jahren.
5. Die Tagesordnung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten
 - a. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - b. Bericht des Sportlichen Leiters Jugend
 - c. Entlastung des Sportlichen Leiters Jugend
 - d. Wahl (im Wahljahr)
 - i. des Sportlichen Leiters Jugend
 - ii. des stellvertretenden Sportlichen Leiters Jugend
 - iii. der Elternvertreter
 - iv. einem Jugendkassier
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes (kein Beschlusspunkt)

§ 14 Wahlen

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit verlängert sich um höchstens sechs Monate (sh. Punkt 8.)
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung). Die Ämter des Ersten Vorsitzenden und des Vorstands Finanzen dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Stellvertreter berufen. Auch hierbei ist eine Ämterzusammenlegung zulässig.
8. Kann ein Amt im erweiterten Vorstand am Wahltag nicht besetzt werden, verlängert sich die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers um maximal sechs weitere Monate. In dieser Zeit ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
9. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich, womit sich die Amtszeit auf maximal vier Jahre beschränkt.

§ 15 Ausschüsse

1. Es werden die folgenden Ausschüsse gebildet
 - a. Spielausschuss
 - b. Wirtschaftsausschuss
 - c. Jugendausschuss
2. Der Spielausschuss ist in seiner Gesamtheit für die Durchführung des Spielbetriebes der aktiven Mannschaften verantwortlich. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Sportliche Leiter Spielbetrieb. Im Spielausschuss können auch Personen tätig werden, die kein Amt im erweiterten Vorstand wahrnehmen. Die Nominierung

der Person erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Eine Wahl dieser Personen im Rahmen einer Mitgliederversammlung findet daher nicht statt.

3. Der Wirtschaftsausschuss ist für die Durchführung und Organisation von Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Dessen Vorsitzender ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Im Wirtschaftsausschuss können auch Personen tätig werden, die kein Amt im erweiterten Vorstand wahrnehmen. Die Nominierung der Personen erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Eine Wahl dieser Personen im Rahmen einer Mitgliederversammlung findet daher nicht statt.
4. Der Jugendausschuss besteht aus allen Jugendtrainern und Jugendbetreuern.
5. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Sportliche Leiter Jugend, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Sportliche Leiter Jugend. Er kann sich eigene Richtlinien für die Jugendabteilung schaffen, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen sind. Er ist auch für die ordnungsgemäße Verwendung der Geldmittel verantwortlich, die der Jugendabteilung zur Verfügung stehen.
6. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Kassenprüfung umfasst die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung sowie die Revision der bar- und bargeldlosen Bestände. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich zum Jahresabschluss durchzuführen.

Weitere, auch unangemeldete Überprüfungen, sind zulässig. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen, das als Kassenprüfbericht der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Kassenprüfer dürfen in Aufeinanderfolge nur für zwei Amtsperioden gewählt werden.

§ 17 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a. Beiträgen der Mitglieder
 - b. Einnahmen aus Spieltagen und Vereinsveranstaltungen
 - c. Spenden und Zuschüssen
 - d. sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - a. Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - b. Verwaltungsausgaben

§ 18 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Es ist jährlich eine Inventurerfassung durchzuführen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 19 Geschäftsordnung

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Rahmen dieser Vereinssatzung die Richtlinien im Verein festlegt.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu benennen, denen die Abwicklung der Vereinsauflösung übertragen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten u. a. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 23 Satzungsänderungen

Jede beschlossene Änderung dieser Satzung ist vor deren Anmeldung beim Vereinsregistergericht dem Badischen Sportbund Nord e.V., dem Badischen Fußballverband e.V. sowie dem für den Verein zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 24 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.10.2020 beschlossen. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 22.02.1985 in der derzeit gültigen Fassung und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Walter Stamm
Vorstandsvorsitzender

Robert Gayer
Vorstand Verwaltung